

Mitteilung des Senats vom 20. Februar 2007***Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in dieser Legislaturperiode.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorschläge der Verwaltungsarbeitsgruppe „Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs“ (vier Vertreter des Senators für Finanzen und vier Vertreter der Magistratskanzlei bzw. der Stadtkämmerei Bremerhavens) umgesetzt.

Kernpunkte der Veränderungen sind:

1. Verteilung der Schlüsselmasse unter Berücksichtigung von gewichteten Bedarfsindikatoren auf die beiden Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) bei gleichzeitigem Wegfall der Ausgleichszuweisung an die Gemeinde Bremerhaven.
2. Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen des Landes für Polizei und Lehrer an die Gemeinden.
3. Eine 100-prozentige Ausgabenerstattung für die laufenden Investitionen für die Polizei in Bremerhaven.
4. Eine stufenweise auf 100 % steigende Ausgabenerstattung für die laufenden Sachausgaben für die Polizei in Bremerhaven
2008 30 %,
2009 50 %,
2010 70 %,
ab 2011 100 %.
5. Vollständige Berücksichtigung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer als Landeseinnahme.
6. Formaljuristische Berücksichtigung der bundesrechtlichen Änderungen (ab 2005) zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Einheit im neuen Finanzzuweisungsgesetz.
7. Abgeltung des kommunalen Steueraufkommens im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven durch einen Pauschalbetrag bei den Schlüsselzuweisungen (von der Gemeinde Bremen auf die Gemeinde Bremerhaven).
8. Ausgleich systembedingt auftretender Minderzahlungen durch Ergänzungszuweisungen an die Gemeinden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge sind – gemäß politischer Vorgabe – darauf ausgerichtet, für das Land und die beiden Gemeinden vorerst ausgabe-/einnahmeneutral zu wirken.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Die Ausgabenerstattungen für die laufenden Investitionen bzw. die Sachausgaben der Polizei in Bremerhaven

Hinsichtlich der zusätzlichen Ausgabenerstattungen für die Investitionen bzw. Sachausgaben der Polizei in Bremerhaven ist im Rahmen der zukünftigen Finanzplanung bzw. der Haushaltsaufstellungen ab 2008 durch Schwerpunktsetzungen innerhalb des Landeshaushaltes ein Ausgleich durchzuführen, ohne das Ausgabevolumen zu erhöhen.

2. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Einheit

Bei der Beteiligung der beiden Gemeinden an den Kosten der Einheit sollten aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen ab 2005 die finanziellen Entlastungen auf Gemeindeebene wirken und dementsprechend nicht mit ihren Effekten mit den übrigen Veränderungen im innerbremischen Ausgleichssystem saldiert werden. Da diese Änderungen bereits seit 2005 in die Abrechnungen des derzeitigen Finanzausgleichsystems berücksichtigt wurden, ergibt sich hier rechnerisch eine Neutralität zum neuen System.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.



Der neue kommunale Finanzausgleich 2008 im Land Bremen

Bericht der Verwaltungsarbeitsgruppe

Magistratskanzlei und Stadtkämmerei
der Stadt Bremerhaven



Der Senator für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Impressum:

Der Senator für Finanzen
Referat 24
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361-15516
Fax: (0421) 363- 4035
e-Mail: office@finanzen.bremen.de
<http://www.bremen.de/finanzsenator>

Gesamtherstellung:
Druckerei des Senators für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Erschienen im Februar 2007

Einleitung

Der Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften aller Ebenen in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Bestehen der hierfür maßgebenden gesetzlichen Grundlagen einem ständigen Wandel unterworfen. Ursächlich hierfür sind neben unterschiedlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bund, Ländern und Gemeinden insbesondere auch verfassungsgerichtliche Prüfungen und geänderte politische Schwerpunktsetzungen.

Der Finanzausgleich zwischen dem Land Bremen und den beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven wird darüber hinaus von der Besonderheit geprägt, ausschließlich auf einen vertikalen Ausgleich zwischen dem Land und beiden Gemeinden abzustellen. Dahingegen enthalten die Finanzausgleichsregelungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den sonstigen Bundesländern und ihren Gemeinden sowohl vertikale Zuweisungselemente als auch horizontale Ausgleichskriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen eigenen Finanzkraft.

Nach der Bremischen Landesverfassung (LV) bestehen keine besonderen Regelungen für die Finanzbeziehung zwischen den drei Gebietskörperschaften. Das Land ist allerdings nach Artikel 65 Abs. 3 LV verpflichtet, auf gleichwertige Lebensverhältnisse in beiden Gemeinden hinzuwirken. Diesen Grundsatz haben die Finanzausweisungsgesetze in ihrer Fassung von 1959 und der grundlegenden Novellierung von 1972 eingehalten. Seither eingetretene Änderungen in den finanziellen Verhältnissen haben jedoch dazu geführt, beide Gemeinden zu Lasten des Landes unterschiedlich auszustatten. Die Lastenverschiebungen zwischen Land und Gemeinden einerseits und Finanzausstattungsunterschiede unter Einbeziehung der Landeszuweisungen zwischen beiden Städten andererseits sind mit den bremischen Sanierungsbemühungen insgesamt sowie den anteiligen Verpflichtungen der drei Gebietskörperschaften zur Haushaltssanierung nicht vereinbar. Auf diese grundlegenden Änderungen ist das derzeit geltende Finanzausweisungsgesetz in seiner Grundkonstruktion nicht eingestellt.

Um den Ansprüchen an eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Finanzverteilung Rechnung zu tragen, hat der Senat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2004/2005 gefordert, kurzfristig Vorschläge zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs im Land Bremen vorzulegen, mit denen entsprechende Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode umgesetzt werden können (vgl. 1.2.). Mit dieser Aufgabe wurde die Verwaltungsarbeitsgruppe „Kommunaler Finanzausgleich“ beauftragt, die aus

- vier Vertretern des Senators für Finanzen,
- zwei Vertretern der Magistratskanzlei Bremerhaven und
- zwei Vertretern der Stadtkämmerei Bremerhaven

gebildet wurde. Die Verwaltungsarbeitsgruppe legt nachstehenden Bericht vor. Dieser Bericht basiert in seinen grundlegenden Darstellungen auf den Ergebnissen einer vorhergehenden – teilweise personenidentischen – AG, die in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt wurden.

1 Rahmenseetzungen

1.1 Bisherige Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs

Im Rahmen verschiedener Novellierungen wurde in der Vergangenheit wiederholt der Versuch unternommen, den innerbremischen Finanzausgleich sachgerechter auszugestalten. Unter anderem wurden im Zuge dieser Anpassungen zuletzt folgende Veränderungen vorgenommen:

- 1. Januar 1993:
 - Berechnung der Schlüsselzuweisung nach der Einwohnerrelation Bremen/Bremerhaven von 4,2 zu 1 statt bis dahin 3 zu 1,
 - Fortfall des Zuschlags von 20 % auf die Ausgleichszuweisung, der 1989 zum Ausgleich der Auswirkungen des Wohnerrückgangs eingeführt worden war,
 - Festsetzung der Ausgleichszuweisung auf 90 % des Steuerkraftunterschieds zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen zum Land aus der Schuldenentlastung Bremerhavens.

- 1. Januar 1998:
 - Einbeziehung der Landessteuern in die Schlüsselmasse, um Verschiebungen zwischen Bundes- und Landessteuern aus Steuerrechtsänderungen aufzufangen,
 - Pauschalierung der Ausgleichszuweisung auf 34-%-Punkte der stadtbremischen Pro-Kopf-Steuereinnahmen – berechnet aus dem Durchschnitt der Zahlungen in zurückliegenden Zeiträumen – für den Zeitraum 1998 bis 2001 und
 - Umwandlung der Sach- und Investitionskostenerstattungen für Polizei und Lehrkräfte Bremerhavens in eine Besondere Zuweisung nach § 3 Abs. 1 FZG (12,2 Mio. €), die in den Folgejahren als Sanierungsbeitrag Bremerhavens schrittweise völlig abgebaut wurde.

Das derzeit geltende „Gesetz über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ (FZG) enthält nach diesen Änderungen zwei wesentliche Bestandteile, und zwar

die Schlüsselzuweisungen als Anteil der beiden Städte an den Einnahmen des Landes aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisung, aufgeteilt nach der jeweiligen Einwohnerzahl und

die Ausgleichszuweisung, mit der der Unterschied zwischen den Steuereinnahmen pro Einwohner der Städte Bremen und Bremerhaven vom Land ausgeglichen wird.

Mit der letzten Änderung wurde festgelegt, das System grundlegend zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Anforderungen einer bedarfsgerechten Finanzausstattung zu berücksichtigen.

1.2 Auftrag zur Neuordnung

Am 2. Dezember 1997 beschloss der Senat, eine Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den beiden Stadtgemeinden einzuleiten. Hierzu wurde der Senator für Finanzen gebeten, in Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und dabei insbesondere

- a) die Bemessungsbasis für die Festsetzung der Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven,
- b) die Möglichkeit, alternativ die Ausgleichszuweisungen analog der Regelung in Flächenländern mit den Schlüsselzuweisungen zu verbinden,
- c) die Orientierung der sonstigen laufenden Leistungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden an einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien für die Leistungsbemessung und
- d) den Finanzbedarf der beiden Stadtgemeinden im Vergleich zu den Großstädten der jeweils gleichen Größenklasse der alten Bundesländer

zu thematisieren.

Ergänzt wurde der Senatsauftrag durch die danach geschlossene Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode 1999 bis 2003 auf Landesebene, die zu den finanziellen Beziehungen zwischen den drei Gebietskörperschaften festlegte:

„Durch Anpassung an städtedurchschnittliche Standards und Finanzausstattungen müssen auch die Städte Bremen und Bremerhaven nennenswerte Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung leisten. Die Finanzausweisungen des Landes an beide Städte sollen im Einvernehmen mit dem Magistrat in Verbindung damit von der reinen Einnahme- auf die Finanzbedarfs-Orientierung umgestellt werden.“

Die auf Basis dieser Beschlusslagen zwischen Bremen (Senator für Finanzen) und Bremerhaven (Magistratsdirektion, Kämmerei) auf Verwaltungsebene entwickelten Verfahrensvorschläge zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs wurden im Herbst 2001 vorgelegt und in den politischen Abstimmungsprozess gegeben. Die Neuordnungskonzeption sah dabei eine Beibehaltung der Ausgleichszuweisungen an Bremerhaven im Sinne des zitierten Senats-

auftrages (a) nicht vor, da nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen die Fortführung der für die Jahre 1998 bis 2001 festgelegten Pauschalierung die vorhandenen Schwachstellen der Ausgleichssystematik (Abweichung von der Bedarfsorientierung) beibehalten würde. Hinzu kommt die Feststellung des Senats im Rahmen der Eckwerte-Beschlüsse vom 6. März 2001, dass die Eckwert-Vorschläge für den Bereich „Allgemeine Finanzen“ von reduzierten konsumtiven Zuweisungen an die Stadt Bremerhaven ausgehen und die hierfür notwendigen Voraussetzungen im Rahmen der anstehenden Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs durch angepasste Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls durch flankierende Sondermaßnahmen zu schaffen sind.

Eine abschließende Beschlussfassung zu der auf Verwaltungsebene erarbeiteten Neuordnungs-Konzeption konnte nicht erreicht werden. Im Rahmen der Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode (2003/2007) wurde daher im Juni 2003 festgestellt:

„Um die innerbremischen Finanzbeziehungen auf eine verlässlichere Basis zu stellen, die die Finanzlage Bremerhavens adäquat und vollständig abbildet und auf die Finanzbedarfe der Stadtgemeinde – bei Wahrung von Anreizmechanismen zum Eigenbeitrag und unter Berücksichtigung von Sanierungserfordernissen – bedarfsgerecht reagiert, ist eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs möglichst kurzfristig erforderlich.

Konkrete Vorschläge zur Umsetzung der dabei zu berücksichtigenden Anforderungen liegen in Form eines mit Bremerhaven auf Verwaltungsebene gemeinsam erarbeiteten Konzeptentwurfes zur ‚Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs im Land Bremen‘ seit Herbst 2001 vor. Als Kriterien für eine Neuordnung können in Betracht kommen:

- die Kostenerstattungen an Bremerhaven in einer leicht über dem aktuellen Zahlungsniveau liegenden Größenordnung zunächst für einige Jahre zu pauschalieren und danach periodisch lediglich Anpassungsbedarfe der Gesamtsumme zu prüfen,
- die Schlüsselzuweisungen an beide bremischen Städte – analog zur Finanzausgleichs-Praxis anderer Bundesländer – über Bedarfsindikatoren (Schüler, Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, Arbeitslose, Arbeitsplatzkosten) zu definieren,
- nach Ablösung der bisherigen Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach Einwohnern, die die unterschiedlichen, Größenklassen-abhängigen Finanzbedarfe der beiden bremischen Städte nicht adäquat abbildet, durch eine bedarfsorientierte Zuordnung auf die damit entbehrlichen Ausgleichszuweisungen an Bremerhaven zu verzichten,
- die gegenüber dem bisherigen Abrechnungssystem entstehenden Mindereinnahmen der Städte zeitlich befristet durch zweckgebundene Zuweisungen für Strukturentwicklungsprogramme – mit mittelfristig ausschließlich investiver Ausrichtung – zu kompensieren und
- auch die im stadtbremischen Überseehafengebiet aufkommenden Steuerzahlungen den originären Einnahmen Bremerhavens zuzurechnen und so die Position der Stadt im kommunalen Finanzausgleich entsprechend der tatsächlichen Finanzkraftrelation zu verbessern.

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung würde zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, zu erhöhter Transparenz und zur Sanierungsfähigkeit des Zwei-Städte-Staates Bremen geleistet.“

1.3 Finanzielle Ausgangslage der Städte Bremen und Bremerhaven

Eine systematische Bestandsaufnahme und Beurteilung der finanziellen Ausgangslage beider bremischer Städte ist notwendige Grundlage der Neuordnungsansätze des kommunalen Finanzausgleichs:

- Einerseits ist die Frage, in welchem Umfang und über welche Instrumentarien künftig Mittel des Landes in die Kommunen fließen müssen, stark abhängig von der konkreten Situation, in der sich die Gebietskörperschaften befinden, d. h. es ist darzustellen, auf welche vorhandene bzw. notwendige Finanzkraft und -ausstattung bei der Dotierung der (allgemeinen) Finanzzuweisungen aufzusetzen ist und welche besonderen Problem-

lagen gegebenenfalls durch ergänzende Bedarfsfaktoren oder (zweckgebundene) Übergangszahlungen zu kompensieren sind.

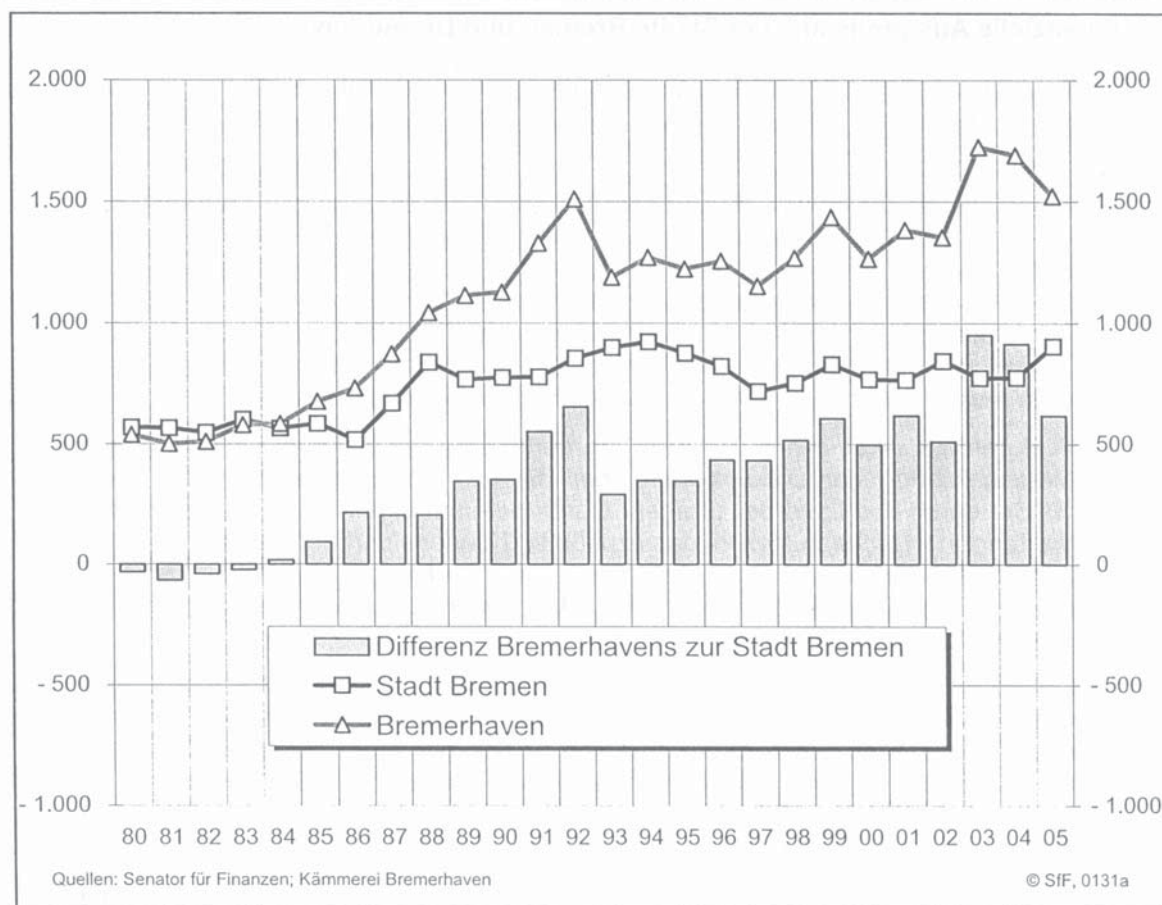
- Andererseits ist es allerdings auch erforderlich, mit entsprechenden Analysen zur Versachlichung der Diskussionen über die (Un-)Gleichbehandlung der beiden Städte durch das Land beizutragen. Durch datenmäßige Aufarbeitungen und Bewertungen ist sicherzustellen, dass zukünftig Konsens darüber besteht, dass Leistungen des Landes an die Kommunen – unter Einbeziehung des neu zu gestaltenden Finanzausgleichs – in gleichem Maße die Bedarfe und Anforderungen beider Städte berücksichtigen.

Maßstäbe für eine derartige Analyse sind dabei einerseits Vergleiche zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven, andererseits Vergleiche der beiden bremischen Städte mit kreisfreien Städten (des früheren Bundesgebietes) in vergleichbarer Größenordnung (über 500.000 bzw. zwischen 100.000 und 200.000 Einwohner).

Zusammenfassend ergeben sich auf dieser Basis folgende Ergebnisse:

- Die originären Steuereinnahmen Bremerhavens fallen einwohnerbezogen dauerhaft und in beträchtlicher Größenordnung niedriger aus als die Vergleichswerte der Stadt Bremen. Bei beiden Städten ist festzustellen, dass die jeweils festgestellte Steuerkraftschwäche den selben Unterschied zu kreisfreien Städten der jeweiligen Größenklasse widerspiegelt.

Einnahmen vom Land *)		Der Senator für Finanzen		
(je Einwohner; in Euro)	1980/2005	Referat 20	KFA	23.05.2006



*) Einschließlich Schlüssel- und Ausgleichzuweisungen; ohne Zahlungen für Polizei und Lehrer; abzüglich vom Land erstatteter Beträge (1996: 210,8 ; 1998: 54,68 ; 1999: 122,81 Mio Euro), an die Stadt Bremen zur Ablösung von Zwischenfinanzierungen (Vorfinanzierung HIBEG für Fortsetzungsprogramm "Wettbewerbshilfe für deutsche Schiffswerften")

- Von entscheidender Bedeutung für die Finanzausstattung der bremischen Städte sind die Zahlungen des Landes, die seit etwa 21 Jahren zu einer deutlichen Besserstellung der Stadt Bremerhaven gegenüber Bremen füh-

ren. Eine Besserstellung Bremerhavens war seinerzeit von Senat und Bürgerschaft als notwendig erachtet worden, weil die schlechte wirtschaftliche Situation Bremerhavens in Verbindung mit auffälligen Einwohnerverlusten unübersehbar war und deshalb nachhaltig finanziell abgemildert werden sollte.

Seit 1985 flossen jahresdurchschnittlich knapp 1.244 € Landesmittel pro Einwohner nach Bremerhaven und 783 € in den Haushalt der Stadt Bremen (jeweils ohne Zahlungen für Polizei und Lehrer; vgl. Abbildung). Kumuliert über den Zeitraum 1985/2005 entspricht dies einer um rd. 1.222 Mio. € höheren Zuweisung an die Seestadt.

Während die Pro-Kopf-Einnahmen Bremens aus Landesmitteln im Zeitraum 1985/2003 um rd. 234 € höher als die städtedurchschnittlichen Einnahmen aus dem öffentlichen Bereich ausfielen, betragen die vergleichbaren Mehreinnahmen Bremerhavens im Schnitt 718 € pro Einwohner.

Fazit:

- Beide bremischen Städte weisen hinsichtlich der eigenen Einnahmen – im Wesentlichen aufgrund stark unterdurchschnittlicher originärer Steuereinnahmen – in annähernd vergleichbarer Größenordnung deutliche Rückstände zu den Pro-Kopf-Werten vergleichbarer kreisfreier Städte ihrer Einwohner-Größenklasse auf. Beide Städte erhalten gleichzeitig bisher allerdings auch deutlich höhere Zuweisungen und Zuschüsse des Landes als Vergleichsstädte anderer Bundesländer.
- Auf der Ausgabenseite bedeuten vergleichbare konsumtive Ausgaben pro Einwohner in Bremen und Bremerhaven ein im Städtevergleich überdurchschnittliches Niveau Bremerhavens. Bei den Investitionen liegen die stadtbremischen Ausgaben bis Ende der 90er Jahre über den Vergleichswerten der Seestadt und damit für beide Städte annähernd im Städtedurchschnitt.

2 Vorschläge zur Neuordnung

2.1 Grundsätze und Ziele

Grundmodell

Für eine bedarfsorientierte Finanzausstattung der beiden Städte besteht bundesweit kein einheitliches Bemessungssystem, nach dem der Finanzbedarf im Verhältnis der Gebietskörperschaften Land und Gemeinden zueinander ermittelt werden könnte. Die Finanzverteilung ist unterschiedlich gestaltet und vielfach nach Urteilen von Verfassungsgerichten der jeweiligen Bundesländer fortentwickelt worden. Es ist daher nicht möglich, ein neues System direkt von Regelungen der Flächenländer abzuleiten. Vielmehr reicht es aus, die Grundstruktur als Vorbild zu nehmen und dabei die Elemente unberücksichtigt zu lassen, die sich aus der sehr unterschiedlichen Größenordnung der Gemeinden in den Flächenländern von der Kleingemeinde bis zur Millionenstadt sowie aus der Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden ergeben.

Grundmaßstab in den Flächenländern ist die Hauptansatzstaffel nach der Einwohnerzahl mit Einwohnerwertung nach Größenklassen.

Entgegen dieser bundesdurchschnittlichen Relation wird vorgeschlagen, die in Verbindung mit der ersten Entschuldungsmaßnahme zum 1. Januar 1989 und Neugestaltung der Schlüssel- und Ausgleichszuweisungen geschaffene Gleichstellung in der Einwohnerwertung unverändert beizubehalten.

Faktoren für Sonderbedarf

Neben der Hauptansatzstaffel nach Größenklassen werden Sonderbedarfszuschläge gewährt und in Einwohnergleichwerte für die zusammengefassten Bedarfsmesszahlen umgerechnet. Hauptfaktoren sind hierfür Belastungen für Schulstandorte, Bedarfsgemeinschaften (SGB II), Infrastruktur für Arbeitsplätze (Zentralität), Straßenkilometer, Wissenschaft und Forschung.

Neben diesen nahezu durchgängigen Hauptfaktoren bestehen in einzelnen Bundesländern die erwähnten weiteren Bemessungskriterien. Für das Land Bremen und darin die beiden Städte Bremen und Bremerhaven kann auf Be-

messungsfaktoren verzichtet werden, die in Flächenländern von der geografischen Lage abhängig sind sowie sehr stark differierende Größenverhältnisse berücksichtigen und daher für beide Städte nicht zutreffen. Einbezogen werden müssen auch nicht die Kriterien, die zu keinen besonderen Abweichungen, bezogen auf einen Einwohner, führen. Daher kann die Ableitung der Sonderbedarfsfaktoren auf Hauptkriterien beschränkt werden, in denen sich besondere Belastungen in Bremen und Bremerhaven ausdrücken. Das sind nach Auswertung der vorliegenden Materialien

- Bedarfsgemeinschaften nach SGB II,
- Schülerzahlen sowie
- Infrastrukturaufwendungen für Arbeitsplätze.

Die in den anderen Bundesländern überwiegend üblichen Straßenkilometer sind als Bemessungsfaktor ungeeignet, da hier lediglich innerstädtische Verkehrswege in etwa gleichem Verhältnis anfallen, nicht jedoch Land-, Kreis- und sonstige Straßen. Eine untergeordnete Rolle spielen weiterhin die Studentenzahlen, da in beiden Städten Hochschulen angesiedelt sind und die Kosten in vollem Umfang vom Land getragen werden. Die Studentenzahlen sind zudem in den Einwohnerzahlen enthalten und bestimmen insoweit die Anteile an der Schlüsselmasse.

2.2 Kommunaler Finanzausgleich

Das Land gewährt an die beiden Städte an Schlüssel- und Ausgleichszuweisungen, besondere Zuweisungen und Kostenerstattungen – ohne Personalkostenerstattungen für Polizei und Lehrer – insgesamt 671 Mio. € (2005). Diese Zahlungen entsprachen 40,9 % der Verbundmasse. Die einzelnen Erstattungsarten und die aus Vergleichsgründen auf je 100 Einwohner umgerechneten Zahlungsbeträge ergeben sich aus der Anlage (die Anlage enthält auch die Erstattungen für Polizei und Lehrer, um die auf die Einwohner beziehbaren Landesleistungen vollständig zu erfassen).

In der gesamten Zuweisungsmasse sind die bisherigen Schlüsselzuweisungen mit der nur Bremerhaven gewährten Ausgleichszuweisung zu einer einheitlichen Schlüsselmasse zusammenzufassen, aus der nach Bedarfskriterien die nicht zweckgebundenen Zahlungen an die beiden Städte zu leisten sind.

Weiterhin wird vorgeschlagen,

- a) die Personalausgaben für die Polizei an Bremerhaven und für die Lehrer an Bremen und Bremerhaven statt zu 95 % künftig zu 100 % zu erstatten und dabei sicherzustellen, dass hier eine Kopplung an Zielzahlenentwicklungen und Zielzahlenabstimmungen mit entsprechenden Folgen für die Budgetplanungen erfolgt. Die Berechnungs- bzw. Abrechnungsmechanismen (Bereitstellung eines Budgets oder Abrechnung nach dem endgültigen Jahres-Ist) werden gesetzlich geregelt,
- b) durch Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer das Grunderwerbsteueraufkommen dem Land zu 100 % zufließen zu lassen und die Minderungen bei den Gemeinden durch Anpassung der Schlüsselmasse auszugleichen,
- c) die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Änderungen bei der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Einheit im Finanzausgleichsgesetz formaljuristisch zu berücksichtigen (die Auswirkungen dieser Änderungen werden bereits seit 2005 in der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt),
- d) das kommunale Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafen-gebiet in Bremerhaven im neuen kommunalen Finanzausgleich Bremerhaven zukommen zu lassen,
- e) die Auswirkungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums dadurch aufzufangen, dass eine Differenz zwischen der bisherigen einnahmeorientierten Finanzausstattung und den der Finanzplanung Bremens zugrunde liegenden Annahmen durch Ergänzungszuweisungen auszugleichen ist („Kostenneutralität“ für alle Gebietskörperschaften),
- f) durch geeignete Revisionsklauseln die Bedarfsindikatoren ad hoc bzw. in regelmäßigen Abständen weiterzuentwickeln.

Von einer zu Anfang der Gespräche angedachten Pauschalierung diverser Ausgabenerstattungen des Landes an die Gemeinden hat die Arbeitsgruppe im Zuge der Beratungen Abstand genommen. Eine pauschalierte Zahlung über den kommunalen Finanzausgleich bei gleichzeitiger sachlicher Zuständigkeit der verpflichteten Fachressorts zur Überwachung der notwendigen Zahlungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wurde als organisatorisch für zu umständlich, fehleranfällig und nicht überwachbar angesehen. Gleichzeitig würde eine Pauschalierung der dezentralen Verantwortung zumindest teilweise zuwiderlaufen.

Konkret werden zur Umsetzung der obigen Vorschläge folgende Verfahren vorgeschlagen:

2.2.1 Verbund- und Schlüsselmasse

Die Verbundmasse besteht aus dem Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern, den Landessteuern (einschließlich 100 % Grunderwerbsteuer), dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen (ohne Sonderbedarfs-BEZ). Die Schlüsselmasse selbst, die zurzeit 16,7 % der Verbundmasse beträgt, ist dagegen unter Bewertung der grundlegenden Bestandteile des Neuordnungsmodells

- Hauptansatzstaffel ausschließlich auf der Basis der Einwohnerzahlen der beiden Städte ohne Zuschlag für die Größenklassen,
- Bedarfskennziffern für besondere Belastungen

neu zu berechnen.

Der Forderung nach einem bedarfsorientierten Finanzausweisungssystem ist durch Einbeziehung weiterer Bedarfsindikatoren Rechnung zu tragen, die besondere dauerhafte Belastungen berücksichtigen. Sie bilden zusammen mit der Hauptansatzstaffel die Bedarfsmesszahl für die Verteilung der Schlüsselmasse.

2.2.2 Bedarfsindikatoren

Als Bemessungsfaktoren für besondere Belastungen werden vorgeschlagen:

- Zuschlag aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, da sich hier neben den direkten Sozialhilfeleistungen die sonstigen Belastungen aus niedrigerer Kaufkraft, geringeren Steuereinnahmen und höherem Betreuungsaufwand niederschlagen,

Bedarfsgemeinschaften (Durchschnitt 2005) in Bremen 40.852, in Bremerhaven 12.072, Verhältnis 3,4 zu 1;

- Schülerzahlen als Beeinflussungsgröße für konsumtive und investive Schulkosten ohne Differenzierung nach Schulstufen, die in Flächenländern wegen der unterschiedlichen Schulstruktur – Mittelpunktschulen, Gesamt- und weiterführende Schulen in großen Gemeinden usw. – geboten, wegen der Ausstattung beider Städte mit allen Schularten für Bremen aber entbehrlich ist,

Schülerzahlen (Schuljahr 2005/2006) in Bremen 79.273, in Bremerhaven 19.078, Verhältnis 4,2 zu 1;

- Zentralitätsansatz nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, mit dem die besonderen Aufwendungen für Gewerbegebieterschließung, Verkehrswege usw. berücksichtigt werden,

Beschäftigte (Stichtag 30. Juni 2005) in Bremen 227.983, in Bremerhaven 41.726, Verhältnis 5,5 zu 1.

Zum Vergleich: Einwohnerrelation 30. Juni 2005, Bremen (545.869), Bremerhaven (116.865) 4,7 zu 1.

Zur Belastung einer Kommune tragen die obigen Faktoren jedoch nicht gleichgewichtig bei, so dass für die einzelnen Faktoren eine Gewichtung notwendig ist. Die Bedarfsindikatoren sollen dementsprechend mit folgenden Multiplikatoren in die Gesamtberechnung eingehen:

Schüler = 0,20,

Bedarfsgemeinschaften nach SGB II = 0,60,

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte = 0,20.

Die Bedarfsindikatoren und deren Gewichtung führen demnach zu folgenden Bemessungsfaktoren:

Bedarfsindikatoren		Der Senator für Finanzen			
(Index; Landesdurchschnitt = 100)		PG KOFA	KFA	09.02.2007	
Indikatoren 1)	Index		Gewichtung	Index nach Gewichtung	
	HB	Brhv		HB	Brhv
Schüler 2005 /2006	97,86	110,00	0,20	19,57	22,00
Bedarfsgemeinschaften KdU (JD 2005)	93,72	129,35	0,60	56,23	77,61
Sozialvers.pflichtig Beschäftigte (30.06.2005)	102,63	87,73	0,20	20,53	17,55
Summe Indizes (gew.)	.	.	.	96,33	117,16
Einwohnergewichtung nach Bedarf	.	.	.	100,00	121,63

1) jeweils bezogen auf die Einwohner der beiden Städte

Die jährliche Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs ist auf Grundlage der jeweiligen Ist-Werte der Bedarfsindikatoren durchzuführen.

2.2.3 Ausgabenerstattungen

Neben den Zuweisungen im Rahmen des FZG, die zu einer kommunalen Aufgabenerfüllung auf gleichem Niveau führen sollen, leistet das Land zahlreiche, oftmals zweckgebundene Zahlungen an die Städte Bremen und Bremerhaven (Ausgabenerstattungen). Infolge der Aufgabenwahrnehmung der Städte für das Land, die sich aus gesetzlichen Maßstäben, Zweckmäßigkeitsaspekten oder anderen Leitgedanken ergibt, entstehen den kommunalen Haushalten Ausgaben, die vom Land ganz oder teilweise zu erstatten sind. Hierbei handelt es sich um verschiedenartige Sachverhalte, deren Bandbreite vom betragsgenauen Ausgleich für Unterstützungszahlungen bis zur pauschalen Abgeltung von Personaleinsatz reicht.

Die Bedeutung dieser Ausgabenerstattungen für die bremischen Haushalte lässt sich auch aus deren Anteilssatz ableiten: Vom gesamten Zahlungsvolumen in Höhe von rd. 1.105 Mio. €, das den Kommunalhaushalten im Jahr 2005 vom Land übertragen wurde, entfallen über 798 Mio. € auf derartige Verrechnungen und Erstattungen (vgl. Anlage). Auf eine Einbeziehung der vergleichsweise geringfügigen Erstattungszahlungen der Kommunen an das Land in die Neuordnung wurde im Übrigen verzichtet, da sich kein Regelungsbedarf erkennen ließ.

Gleichwohl sind die Zweckzuweisungen für Polizei und Lehrkräfte neu zu regeln:

- Seit Überführung in eine Landespolizei (1. Januar 1999) werden die Einnahmen und Ausgaben der Polizei Bremen vollständig im Landeshaushalt gebucht, so dass faktisch eine 100-prozentige Ausgabenübernahme durch das Land erfolgt. Demgegenüber beläuft sich der Personalausgabenerstattungsanteil an Bremerhaven nach wie vor auf 95 %, da dort auf die ebenfalls mögliche Zuständigkeitsverlagerung bislang verzichtet wurde. Die Finanzierung der Sach- und Investitionsausgaben für die Polizei in Bremerhaven erfolgt aus dem Kommunalhaushalt.
- Im Sinne einer gleichartigen Finanzausstattung in diesem Bereich wird vorgeschlagen, ab 2008 für den Bereich der Bremerhavener Polizei:
 1. eine 100-prozentige Ausgabenerstattung für die Personalausgaben (Haupt- und Nebenkosten),
 2. eine 100-prozentige Ausgabenerstattung für die laufenden Investitionen und
 3. eine stufenweise auf 100 % steigende Ausgabenerstattung für die laufenden Sachausgaben

2008	30 %,
2009	50 %,
2010	70 %,
ab 2011	100 %

 einzuführen.

- Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs wird dazu genutzt, den Erstattungsanteil für die Personalausgaben der Lehrkräfte Bremens und Bremerhavens von 95 % auf 100 % aufzustocken.

Dabei wird sichergestellt, dass die Aufstockungen der Personalausgabenerstattungen für das Land Bremen im Rahmen der Gesamtzahlungen über das FZG neutral dargestellt werden. Hinsichtlich der Mehrzahlungen des Landes ab 2008 für die laufenden investiven bzw. konsumtiven Ausgaben der Polizei sind diese im Rahmen der Haushaltsaufstellungen unter Einhaltung der Gesamtvorgaben darzustellen.

Es wird weiter davon ausgegangen, dass die Zahlungen und die Abrechnungen der Ausgabenerstattungen für Polizei und Lehrer zwingend durch klare Regelungen und Vereinbarungen (Zielzahlen, Tarifstruktur etc.) unter Beteiligung des Senators für Finanzen zwischen den zuständigen Landesressorts und den Stadtgemeinden geregelt werden. Dadurch werden Unstimmigkeiten über Höhe und Art der Abrechnungen, wie sie in der Vergangenheit häufiger vorkamen, vermieden.

Hinsichtlich des Einzelerstattungsprinzips der sonstigen Ausgabenerstattungen werden keine Änderung vorgeschlagen (vgl. auch 2.2 letzter Absatz).

2.2.4 Grunderwerbsteueraufkommen

Durch das „Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer“ vom 6. September 1983 erhalten die Gemeinden je vier Siebtel des jeweiligen örtlichen Grunderwerbsteueraufkommens. Damit wurde ein aufgrund einer Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes durch den Bund eintretender Einnahmeausfall bei den Gemeinden ausgeglichen. Bis auf Bremen haben mittlerweile alle anderen Bundesländer ihre entsprechenden Regelungen aufgehoben und das Grunderwerbsteueraufkommen voll als Landeseinnahme berücksichtigt und einen Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich herbeigeführt. Insoweit waren für Bremen bei den Steuerschätzungen und bei der Berechnung des Länderfinanzausgleichs Sonderrechnungen notwendig. Es dient der Verwaltungsvereinfachung, auch in Bremen das Grunderwerbsteueraufkommen voll als Landeseinnahme zu berücksichtigen und die beiden Gemeinden durch eine Anpassung der Schlüsselmasse wieder gleichzustellen. Im Basisjahr der Vergleichsrechnung (2006) ergibt sich aus dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens der Jahre 2002 bis 2006 hieraus eine notwendige Erhöhung der Schlüsselmasse um 25,2 Mio. €. Die Umsetzung erfolgt neutral im Rahmen der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs.

2.2.5 Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Einheit

Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven waren an den Kosten der Einheit bisher mit 40 % der Landesbelastungen im Verhältnis der Einwohner beteiligt. Zur Tilgung dieser Anteile wurden die Beträge, die die jeweilige Gemeinde nicht bereits durch die erhöhte Gewerbesteuerumlage getilgt hatte, von dem Zahlbetrag der jeweiligen Schlüsselzuweisung abgezogen.

Zum 1. Januar 2005 wurde die Finanzierung der Kosten der Einheit grundlegend geändert:

1. Der Bund hat Zinsen und Tilgungen des Fonds Deutsche Einheit übernommen und behält hierfür einen Betrag in Höhe von 1.323 Mio. € vom Umsatzsteueranteil der Länder ein.
2. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Festbetrag in Höhe von 1.033 Mio. € an den Lasten der Länder, die den Ländern durch die vollständige Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich entstanden sind. Die Länder sind gehalten, diesen Anteil über den kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen.
3. Die Gemeinden führen eine nochmals heraufgesetzte erhöhte Gewerbesteuerumlage an die Länder ab.

Für die beiden bremischen Gemeinden bedeutet dies:

Die bisherige 40-%-Beteiligung an den Kosten der Einheit des Landes wurde durch folgende Faktoren ersetzt:

1. Belastung beider Gemeinden durch die verringerte Verbundmasse (Kürzung des Umsatzsteueraufkommens des Landes).
2. Abzug des Betrages in Höhe von geschätzten 11 Mio. € von der Schlüsselmasse als Gemeindeanteil an dem Festbetrag von 1.033 Mio. €.
3. Zahlung der angehobenen erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Hiermit sind die Gemeinden – nach derzeit geltendem Bundesrecht bis einschließlich 2019 – frei hinsichtlich weiterer Verpflichtungen bezüglich der Kosten der Einheit.

Dieser Punkt ist unabhängig von der eigentlichen Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs und daher nicht Bestandteil des Auftrages, die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs neutral für die beteiligten Gebietskörperschaften zu gestalten. Um die daraus resultierende Netto-Entlastung der Kommunen nicht innerhalb der KFA-Systematik zu verrechnen, ist in der Gesamtbilanz der Änderungsvorhaben in der vorgeschlagenen Neuordnung (vgl. 2.5 Neuberechnung) ein entsprechender Korrekturposten auszuweisen.

2.3 Neuberechnung der Schlüsselmasse

Die Neuberechnungen nach den in diesem Bericht beschriebenen Maßstäben führen dazu, dass der Anteil der Schlüsselmasse an der Verbundmasse von 16,7 % auf 16,6 % zu reduzieren ist.

2.4 Aufkommen der Kommunalsteuern im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

Mit der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 bis 2007“ haben die Koalitionäre für die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs u. a. vorgegeben, auch die im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven aufkommenden kommunalen Steuerzahlungen den originären Einnahmen Bremerhavens zuzurechnen und so die Position der Stadt im Kommunalen Finanzausgleich entsprechend der tatsächlichen Finanzkraftrelation zu verbessern.

Da es zur Umsetzung dieses Auftrages aufgrund des Steuergeheimnisses und einer fehlenden Gewerbesteuerzerlegung zwischen Bremen und dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven schwer möglich ist, das tatsächliche Gewerbe- und Grundsteueraufkommen jährlich genau zu ermitteln, wird vorgeschlagen, einen Festbetrag in Höhe von 5 Mio. € bei der Verteilung der Schlüsselmasse zugunsten Bremerhavens und zu Lasten der Stadt Bremen umzuverteilen. Der Betrag liegt leicht über dem Durchschnitt der vom Finanzamt Bremen-Mitte als Gesamtsummen für dieses Gebiet in den vergangenen Jahren – ohne innerbremische Zerlegungsanteile der Gewerbesteuer – grob zugeordneten Steuerzahlungen.

2.5 Neuberechnung

In der folgenden Übersicht sind die Auswirkungen der obigen Änderungen zusammengestellt und der bisherigen Ausgleichssystematik gegenübergestellt. Sie verdeutlicht, dass das Gesamtzahlungsvolumen in unveränderter Höhe bestehen bleibt.

Die mit der Umsetzung der Vorschläge verbundenen Verschiebungen bei der Verteilung der Verbundmasse, die das Land den Städten jährlich zur Verfügung stellt, und die Verringerung der Gesamtzahlungen an die Kommunen über die Schlüsselzuweisungen einschließlich dem Wegfall der bisherigen Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven führen nach dem Stand 2006 zu Minderzahlungen von jährlich:

Bremen 27,1 Mio. €,

Bremerhaven 29,1 Mio. €.

2.6 Ergänzungszuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichszuweisungen wurden bisher an die bremischen Kommunen ohne Zweckbindung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gezahlt. Eine sofortige Reduzierung der Zuweisungen an die Kommunen ist aufgrund der dort notwendigen Ausgabenabdeckungen im Rahmen des Haushaltsausgleichs und der Haushaltskonsolidierungen nicht realisierbar.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Beträge den beiden Städten über Ergänzungszuweisungen weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung dieser Ergänzungszuweisungen sollte zunächst ohne Zweckbindung erfolgen. Allerdings wäre im neuen FZG eine Vorschrift aufzunehmen, die es dem Landshaushaltsgesetzgeber ermöglicht, die Ergänzungszuweisungen zukünftig ganz oder teilweise mit Auflagen zu versehen.

2.7 Sonstige Zuweisungen

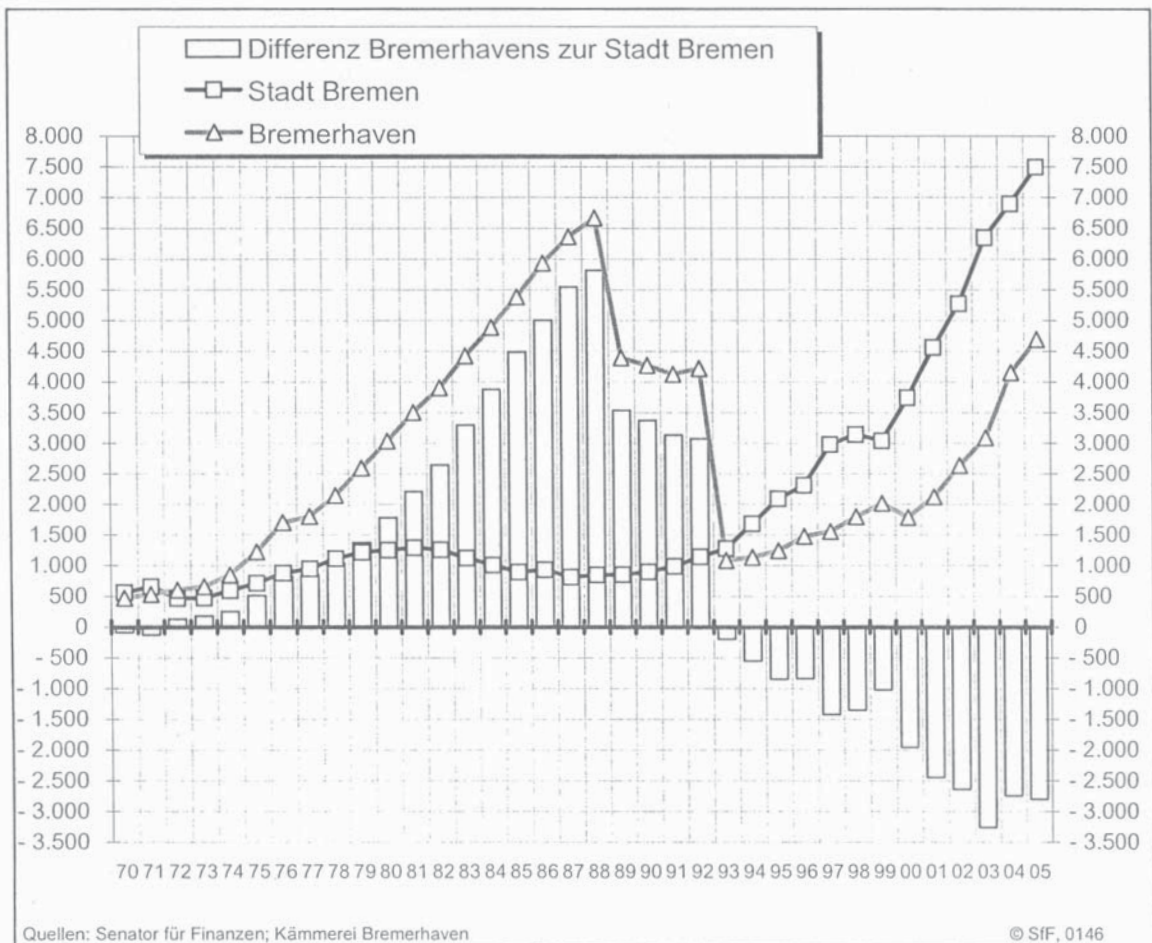
Die im bisherigen FZG vorgesehene Möglichkeit, den Gemeinden Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushalts zu gewähren, soll in das neue Recht unverändert übernommen werden.

2.8 Revisionsklauseln

Der neue vorgeschlagene kommunale Finanzausgleich ab 2008 beinhaltet Faktoren, die einer gewissen Dynamik unterworfen sind. Es ist daher notwendig, im neuen Finanzausgleichsgesetz Regelungen zur Revision von Inhalten, Berechnungsmethodiken und Berechnungsgrundlagen zu schaffen. Insbesondere sind Regelungen bei Veränderungen der Gewichtung der Bedarfsindikatoren zu schaffen.

3. Exkurs: Finanzielle Lage beider Gemeinden

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass mit den obigen Vorschlägen zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs das Problem der sich sehr stark unterschiedlich entwickelnden Schulden beider Gemeinden nicht berücksichtigt wurde. Nachstehend wird zur Information die dramatische Entwicklung (insbesondere für die Gemeinde Bremen) aufgezeigt.



*) Stand: Jahresende

Mit dem Ziel, vergleichbare Voraussetzungen zwischen den bremischen Städten zu schaffen, wurde in der Vergangenheit durch eine zweimalige Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (für 1989 und 1993) – jeweils im Rahmen einer KFA-Neuordnung – eine stufenweise Teilentschuldung Bremerhavens in einer Gesamthöhe von rd. 730 Mio. € durch Schuldenübernahme des Landes vorgenommen, mit der die Pro-Kopf-Verschuldung Bremerhavens auf den Stand der Stadt Bremen zurückgeführt wurde. Damit wurden auch eine Schuldenübernahme des Landes im Jahr 1973 von der Gemeinde Bremen und für die Gemeinde Bremen entlastende Faktoren der Vorjahre mit ausgeglichen.

Der Vergleich der Schuldenentwicklung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zeigt aber, dass seit 1993 – dem Jahr nach vorletzter Änderung des kommunalen Finanzausgleichs – nunmehr eine dramatische Entkopplung der Pro-Kopf-Verschuldung zu Lasten der Stadt Bremen stattgefunden hat. Die aktuelle Pro-Kopf-Verschuldung Bremens 2005 beträgt 7.510 € pro Einwohner, die Pro-Kopf-Verschuldung Bremerhavens beträgt 4.685 € pro Einwohner.

Vorschläge zur Lösung der oben aufgezeigten Probleme wurden durch die Arbeitsgruppe nicht erarbeitet, da hierfür kein Arbeitsauftrag ergangen war. Eine Lösung wäre gegebenenfalls außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und unabhängig davon zu suchen.

Im Falle eines erfolgreichen Antrags Bremens vor dem Bundesverfassungsgericht und einer Änderung der Finanzverteilung im Rahmen der Föderalismusreform ist durch das Land dafür Sorge zu tragen, dass die Städte Bremen und Bremerhaven ebenfalls von dem Ergebnis profitieren, da die beiden Städte sich auch in einer extremen Haushaltsnotlage befinden und in dem Antragsverfahren Bremen als „Stadtstaat“ in seiner Gesamtheit behandelt wird.

Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven						
(absolute Beträge)			2003 - 2005		15.12.2006	
Gegenstand der Nachweisung	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	2003	2004	2005	2003	2004	2005
in Tsd. Euro						
Zuweisungen nach dem FZG						
Schlüsselzuweisungen	199.844	203.384	221.036	40.007	40.753	47.485
Ausgleichszuweisungen	0	0	0	42.555	41.314	38.786
Bes. Zuweisung nach § 3 (1) FZG	0	0	0	4.883	2.442	0
Zwischensumme:	199.844	203.384	221.036	87.446	84.509	86.271
Ausgabenerstattungen						
- "Impulse für Lebenswerte Städte" (ISP)	389	452	523	307	291	279
- § 6 BRAGBSHG u.a. (Überörtl. Sozialhilfeträger)	109.496	117.458	112.412	32.910	34.260	35.633
- Anteil an der Feuerschutzsteuer	1.537	1.941	798	337	415	170
- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	0	0	0	0	0	0
- Besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger	0	3.700	612	0	0	0
- Bundesanteil vorgeleistete Alg II-Leistungen	0	0	44.661	0	0	0
- Durchführung von Wahlen (Bund, BB, EU)	0	0	0	96	70	65
- Entlastung beim Wohngeld aus Hartz IV-Effekten	0	0	22.824	0	0	0
- Erstattung von eingesparten Landeswohngeld	0	0	0	0	0	6.104
- Erstattung von Wohngeld für Heimbewohner in Bremen	0	0	870	0	0	0
- Finanzhilfen des Bundes für "Soziale Stadt"	719	569	283	127	82	82
- Finanzhilfen des Bundes für Städtebauförderung	822	369	1.153	147	90	63
- Finanzhilfen experimenteller Wohnungs- und Städtebau	0	416	926	0	0	0
- Finanzhilfen nach § 10 BremÖPNVG	6.607	1.000	554	1.047	948	779
- Finanzhilfen nach § 11 BremÖPNVG	260	0	0	0	0	0
- Finanzhilfen nach dem GVFG	8.161	0	0	1.965	1.813	2.074
- Gehölzpflanzung	10	69	0	0	0	0
- Globale Mehrausgaben KdU	0	0	0	0	0	0
- Havariekommando Personalkosten	0	0	0	0	2	2
- Hilfe zur Pflege	0	0	0	68	208	347
- Investitionen der Polizei	0	0	0	0	0	0
- Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung	1.697	5.175	6.217	424	1.227	1.601
- Investitionssonderprogramm (kons. + inv.)	3.002	614	967	57.451	49.171	5.500
- KE Auslagen in Ermittlungsverfahren	0	0	0	89	113	113
- KE Blutuntersuchungskosten	0	0	0	69	85	85
- KE Durchführung "Landesprogramm Toleranz"	20	0	0	5	0	0
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Invest.)	0	0	0	4	0	8
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Personal)	0	0	0	9	9	10
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Sachkosten)	0	0	0	32	40	14
- KE Durchführung Tagesbetreuungsgesetz	0	0	0	0	0	0
- KE ehemalige Polizeibeamte	0	0	0	81	72	73
- KE Entsigelungs-/Begrünungsmaßnahmen	0	0	0	15	0	25
- KE investive Häfenausgaben	27.132	32.488	35.333	0	0	0
- KE investive Programme aus Abwasserabgabe	0	0	0	610	59	198
- KE Kriegsopferfürsorge	0	0	0	2	2	2
- KE Modell-/Schulversuche und -projekte	377	0	141	0	11	11
- KE Personalkosten aus Abwasserabgabe	0	0	0	70	77	89
- KE Sachkosten und Projekt aus Abwasserabgabe	0	0	0	0	0	5
- KE Unterhaltung der Kriegsgräber	0	0	0	21	21	21
- KE Unterhaltung jüd. Friedhöfe	0	0	0	2	2	2
- KE zusätzliche Ausbildungsplätze	0	0	0	0	114	214
- Kosten der Erziehungshilfe	0	0	14	0	0	0
- Kosten der Lehrkräfte/Schulen (Personal)	312.727	317.724	321.487	78.125	79.208	80.880
- Kosten der Polizei (Personal)	0	0	0	31.444	31.691	32.062
- Landesmittel Zusatzbedarfe aus PISA-Studie	0	0	0	1.782	1.623	1.477
- Maßnahmen im Rahmen des "Garantiefonds"	-42	77	0	49	0	0
- Maßnahmen nach ESF-/Ziel-Programmen	0	628	552	75	10	26
- Personalkostenerstattung des Lern-Office	0	0	33	0	0	0
- Senator für Wirtschaft - Zusammenf. -; inv. Mittel	12.191	12.246	12.962	8.944	14.437	13.463
- Senator für Wirtschaft - Zusammenf. -; kons. Mittel	0	0	0	2.128	1.966	2.030
- Stadtbau West	167	0	0	0	0	151
- Verbesserung der Gewässergüte in Kleingartengebieten	0	0	0	0	0	0
- Weiterleitung von Gewinnen aus Beteiligungen	564	564	564	0	0	0
- Zuschuß nach dem Weiterbildungsgesetz	0	0	0	107	107	99
- Zuschüsse für AB-Maßnahmen (Personalkosten)	0	0	0	1.479	115	0
- Zuw. nach dem Landespflegegeldgesetz	2.027	2.070	2.016	790	784	746
- Zuw. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	7.859	6.953	6.957	2.144	2.274	2.323
Zwischensumme Ausgabenerstattungen:	495.722	504.512	572.857	222.955	221.399	186.825

Gegenstand der Nachweisung	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	2003	2004	2005	2003	2004	2005
	in Tsd. Euro					
Senat und Senatskanzlei						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	1.469	466	466	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	7	7	7	0	0	0
Bundesangelegenheiten						
- KE Haftpflichtschadenausgleich	1	1	1	0	0	0
Inneres						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	78	55	55	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	1.800	0	0	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	43	43	43	0	0	0
- KE Sachkosten Feuerwehr durch LFS	0	0	0	36	37	36
- KE Personalkosten Feuerwehr durch LFS	0	0	0	42	6	0
Justiz						
- Abführung Mieten (Landgericht; Verw.-Grundverm.)	135	0	0	0	0	0
Sport und Freizeit						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	25	4	4	0	0	0
Bildung und Wissenschaft						
- KE Ausbau der Forschungsinfrastruktur ("FIP")	205	241	255	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	1.267	0	0	0	0	0
- Wahrnehmung der Schulaufsicht	0	0	0	127	126	126
- KE Studentenbonus	0	0	0	13	26	36
Arbeit						
- Abführung Mieten (Eichamt Bremen; Verw.-Grundverm.)	51	0	0	0	0	0
- Abführung Mieten (Versorgungsamt; Verw.-Grundverm.)	386	0	0	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	6	6	10	0	0	0
- KE Arbeitsplatzkosten Ausgleichsamt	0	0	0	10	0	3
Wirtschaft und Häfen						
- Wahrn. von Landesaufgaben	0	4.317	0	0	0	0
Jugend und Soziales						
- Außerschulische Jugendbildung	328	349	349	83	89	89
- KE nach dem Bundesjugendplan/den Landesrichtlinien	26	11	14	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	1.174	0	0	0	0	0
- Kosten für Unterkunft	0	0	0	0	0	12.243
- Schuldnerberatung (Verbraucherinsolvenzrecht)	0	0	0	27	27	27
- KE Aufwendungen nach dem BRAGBSHG	0	0	0	306	306	474
- KE Durchführung Bundeserziehungsgeldgesetz	0	0	0	201	368	843
- KE für Leistungen nach dem GSIG	18.153	8.698	8.568	6	5	1.354
- KE Sonderurlaub ehrenamtlich Tätiger	1	0	0	1	2	2
Bau, Verkehr, Umwelt						
- Wahrn. von Landesaufgaben (ASV, AWS)	10.537	7.653	7.653	0	0	0
- KE Landesaufgabe Amt für Bauförderung (kons.)	0	0	0	1.436	1.329	1.144
- KE Landesaufgabe Amt für Bauförderung (inv.)	0	0	0	26	21	21
- KE Landesaufgabe Vermessung-/Kataster (kons.)	0	0	0	1.285	1.221	1.152
- KE Landesaufgabe Vermessung-/Kataster (inv.)	0	0	0	37	33	33
- Altstandortkataster	0	0	0	77	0	0
Allgemeine Finanzen						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben (Behörde Sff)	1.219	363	363	0	0	0
- Wahrnehmung von Landesaufgaben (Allg. Zuweisungen)	0	7.349	0	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	218	3.079	2.963	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	4	4	0	0	0	0
- KE Erhebung KFZ-Steuer	0	0	0	81	81	81
- KE Schulgängungsförderung	0	0	0	178	183	174
Summe Ausgabenerstattungen:	37.133	32.645	20.750	3.972	3.861	17.837
Gesamtsumme =	732.699	740.540	814.643	314.373	309.769	290.933
Einwohner (Stand jew. Jahresanfang)	542.987	544.853	545.932	119.111	118.276	117.281

Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven						
(je 100 Einwohner)		2003 - 2005			15.12.2006	
Gegenstand der Nachweisung	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	2003	2004	2005	2003	2004	2005
in Euro						
Zuweisungen nach dem FZG						
Schlüsselzuweisungen	36.805	37.328	40.488	33.588	34.456	40.488
Ausgleichszuweisungen	0	0	0	35.727	34.930	33.071
Bes. Zuweisung nach § 3 (1) FZG	0	0	0	4.100	2.064	0
Zwischensumme:	36.805	37.328	40.488	73.415	71.450	73.559
Ausgabenerstattungen						
- "Impulse für Lebenswerte Städte" (ISP)	72	83	96	258	246	238
- § 6 BRAGBSHG u.a. (Überörtl. Sozialhilfeträger)	20.165	21.558	20.591	27.630	28.966	30.383
- Anteil an der Feuerschutzsteuer	283	356	146	283	351	145
- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	0	0	0	0	0	0
- Besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger	0	679	112	0	0	0
- Bundesanteil vorgeleistete Alg II-Leistungen	0	0	8.181	0	0	0
- Durchführung von Wahlen (Bund, BB, EU)	0	0	0	81	59	55
- Entlastung beim Wohngeld aus Hartz IV-Effekten	0	0	4.181	0	0	0
- Erstattung von eingesparten Landeswohngeld	0	0	0	0	0	5.204
- Erstattung von Wohngeld für Heimbewohner in Bremen	0	0	159	0	0	0
- Finanzhilfen des Bundes für "Soziale Stadt"	132	104	52	107	69	70
- Finanzhilfen des Bundes für Städtebauförderung	151	68	211	123	76	53
- Finanzhilfen experimenteller Wohnungs- und Städtebau	0	76	170	0	0	0
- Finanzhilfen nach § 10 BremÖPNVG	1.217	184	101	879	802	664
- Finanzhilfen nach § 11 BremÖPNVG	48	0	0	0	0	0
- Finanzhilfen nach dem GVFG	1.503	0	0	1.650	1.533	1.768
- Gehölzpflanzung	2	13	0	0	0	0
- Globale Mehrausgaben KdU	0	0	0	0	0	0
- Havariekommando Personalkosten	0	0	0	0	2	2
- Hilfe zur Pflege	0	0	0	57	176	296
- Investitionen der Polizei	0	0	0	0	0	0
- Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung	313	950	1.139	356	1.037	1.365
- Investitionssonderprogramm (kons. + inv.)	553	113	177	48.233	41.573	4.690
- KE Auslagen in Ermittlungsverfahren	0	0	0	75	96	97
- KE Blutuntersuchungskosten	0	0	0	58	72	73
- KE Durchführung "Landesprogramm Toleranz"	4	0	0	4	0	0
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Invest.)	0	0	0	4	0	6
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Personal)	0	0	0	7	8	8
- KE Durchführung BRGRUWEGG (Sachkosten)	0	0	0	27	34	12
- KE Durchführung Tagesbetreuungsgesetz	0	0	0	0	0	0
- KE ehemalige Polizeibeamte	0	0	0	68	61	62
- KE Entsigelungs-/Begrünungsmaßnahmen	0	0	0	13	0	21
- KE investive Häfenausgaben	4.997	5.963	6.472	0	0	0
- KE investive Programme aus Abwasserabgabe	0	0	0	512	50	169
- KE Kriessopferfürsorge	0	0	0	2	1	1
- KE Modell-/Schulversuche und -projekte	70	0	26	0	9	9
- KE Personalkosten aus Abwasserabgabe	0	0	0	59	65	76
- KE Sachkosten und Projekt aus Abwasserabgabe	0	0	0	0	0	4
- KE Unterhaltung der Kriegsgräber	0	0	0	18	18	18
- KE Unterhaltung jüd. Friedhöfe	0	0	0	2	2	2
- KE zusätzliche Ausbildungsplätze	0	0	0	0	96	182
- Kosten der Erziehungshilfe	0	0	3	0	0	0
- Kosten der Lehrkräfte/Schulen (Personal)	57.594	58.314	58.888	65.590	66.969	68.963
- Kosten der Polizei (Personal)	0	0	0	26.399	26.794	27.338
- Landesmittel Zusatzbedarfe aus PISA-Studie	0	0	0	1.496	1.372	1.259
- Maßnahmen im Rahmen des "Garantiefonds"	-8	14	0	41	0	0
- Maßnahmen nach ESF-/Ziel-Programmen	0	115	101	63	8	22
- Personalkostenerstattung des Lern-Office	0	0	6	0	0	0
- Senator für Wirtschaft - Zusammenf. -; inv. Mittel	2.245	2.248	2.374	7.509	12.206	11.479
- Senator für Wirtschaft - Zusammenf. -; kons. Mittel	0	0	0	1.786	1.662	1.731
- Stadtbau West	31	0	0	0	0	129
- Verbesserung der Gewässergüte in Kleingartengebieten	0	0	0	0	0	0
- Weiterleitung von Gewinnen aus Beteiligungen	104	103	103	0	0	0
- Zuschuß nach dem Weiterbildungsgesetz	0	0	0	90	91	84
- Zuschüsse für AB-Maßnahmen (Personalkosten)	0	0	0	1.241	97	0
- Zuw. nach dem Landespflegegeldgesetz	373	380	369	663	663	636
- Zuw. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	1.447	1.276	1.274	1.800	1.923	1.981
Zwischensumme Ausgabenerstattungen:	91.295	92.596	104.932	187.183	187.189	159.297

Gegenstand der Nachweisung	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	2003	2004	2005	2003	2004	2005
	in Euro					
Senat und Senatskanzlei						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	271	85	85	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	1	1	1	0	0	0
Bundesangelegenheiten						
- KE Haftpflichtschadenausgleich	0	0	0	0	0	0
Inneres						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	14	10	10	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	332	0	0	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	8	8	8	0	0	0
- KE Sachkosten Feuerwehr durch LFS	0	0	0	30	31	31
- KE Personalkosten Feuerwehr durch LFS	0	0	0	35	5	0
Justiz						
- Abführung Mieten (Landgericht; Verw.-Grundverm.)	25	0	0	0	0	0
Sport und Freizeit						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben	5	1	1	0	0	0
Bildung und Wissenschaft						
- KE Ausbau der Forschungsinfrastruktur ("FIP")	38	44	47	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	233	0	0	0	0	0
- Wahrnehmung der Schulaufsicht	0	0	0	107	107	107
- KE Studentenbonus	0	0	0	11	22	31
Arbeit						
- Abführung Mieten (Eichamt Bremen; Verw.-Grundverm.)	9	0	0	0	0	0
- Abführung Mieten (Versorgungsamt; Verw.-Grundverm.)	71	0	0	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	1	1	2	0	0	0
- KE Arbeitsplatzkosten Ausgleichsamt	0	0	0	8	0	3
Wirtschaft und Häfen						
- Wahrn. von Landesaufgaben	0	792	0	0	0	0
Jugend und Soziales						
- Außerschulische Jugendbildung	60	64	64	70	75	76
- KE nach dem Bundesjugendplan/den Landesrichtlinien	5	2	3	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	216	0	0	0	0	0
- Kosten für Unterkunft	0	0	0	0	0	10.439
- Schuldnerberatung (Verbraucherinsolvenzrecht)	0	0	0	23	23	23
- KE Aufwendungen nach dem BRAGBSHG	0	0	0	257	259	404
- KE Durchführung Bundeserziehungsgeldgesetz	0	0	0	169	311	718
- KE für Leistungen nach dem GSIG	3.343	1.596	1.569	5	4	1.154
- KE Sonderurlaub ehrenamtlich Tätiger	0	0	0	1	2	1
Bau, Verkehr, Umwelt						
- Wahrn. von Landesaufgaben (ASV, AWS)	1.941	1.405	1.402	0	0	0
- KE Landesaufgabe Amt für Bauförderung (kons.)	0	0	0	1.206	1.124	975
- KE Landesaufgabe Amt für Bauförderung (inv.)	0	0	0	21	17	17
- KE Landesaufgabe Vermessung-/Kataster (kons.)	0	0	0	1.079	1.032	983
- KE Landesaufgabe Vermessung-/Kataster (inv.)	0	0	0	31	27	28
- Altstandortkataster	0	0	0	65	0	0
Allgemeine Finanzen						
- Wahrnehmung von Landesaufgaben (Behörde Sff)	224	67	67	0	0	0
- Wahrnehmung von Landesaufgaben (Allg. Zuweisungen)	0	1.349	0	0	0	0
- Abführung Mieten (Verwaltungsgrundvermögen)	40	565	543	0	0	0
- KE Haftpflichtschadenausgleich	1	1	0	0	0	0
- KE Erhebung KFZ-Steuer	0	0	0	68	69	69
- KE Schulergänzungsförderung	0	0	0	149	155	148
Summe Ausgabenerstattungen:	6.839	5.991	3.801	3.335	3.264	15.209
Gesamtsumme =	134.939	135.916	149.221	263.933	261.904	248.065
Einwohner (Stand jew. Jahresanfang)	542.987	544.853	545.932	119.111	118.276	117.281
<i>nachrichtlich:</i>						
Absolute Beträge (Summe I + II + III; in TEUR)	732.699	740.540	814.643	314.373	309.769	290.933

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz)

§ 1

Schlüsselausweisungen

(1) Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten vom Land Bremen zur Ergänzung ihrer Mittel Schlüsselausweisungen. Die Schlüsselausweisungen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Anteil der Gemeinden (Schlüsselmasse) beträgt 16,6 vom Hundert

1. des dem Land nach Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer,
2. der Einnahmen des Landes aus Landessteuern,
3. der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichsausweisungen der Länder gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes,
4. der Einnahmen des Landes aus vom Bund gewährten Ergänzungsausweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Beträge für die Kosten der politischen Führung.

(3) Die Schlüsselmasse ist für jedes Haushaltsjahr vorbehaltlich der Abrechnung nach § 4 nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan zu ermitteln.

(4) Die Schlüsselmasse wird auf die beiden Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Bedarfsindikatoren aufgeteilt (Schlüsselausweisungen). Hierbei ist für den Ansatz der Einwohnerzahlen vom 1. Januar des dem Ausweisungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Sind diese Daten nicht verfügbar, so können die letzten verfügbaren Einwohnerzahlen herangezogen werden.

(5) Zur Abbildung besonderer Belastungen in den Gemeinden werden bei der Aufteilung der Schlüsselmasse nach Absatz 4 die Bedarfsindikatoren

1. Anzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen,
2. Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie
3. Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

in der jeweiligen Gemeinde durch eine vom Senator für Finanzen ermittelte Indexbildung gewichtet berücksichtigt.

(6) Zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Deutschen Einheit werden die Schlüsselausweisungen um 11 Millionen Euro gekürzt. Die Kürzung ist auf die Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 1 Abs. 4 und bei der Abrechnung im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 4 Abs. 2 aufzuteilen. Diese auf die jeweilige Gemeinde entfallende anteilige Kürzung der Schlüsselmasse wird um die durch die jeweilige Gemeinde abgeführte erhöhte Gewerbesteuerumlage bis höchstens 50 vom Hundert der anteiligen Kürzung gemindert.

(7) Zum Ausgleich des Aufkommens der Gemeindesteuern im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven wird die Schlüsselausweisung an die Gemeinde Bremen um 5 Millionen Euro gekürzt und die Schlüsselausweisung an die Gemeinde Bremerhaven um 5 Millionen Euro erhöht.

§ 2

Ergänzungszuweisungen

(1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 27,1 Millionen Euro und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 29,1 Millionen Euro.

(2) Die Gewährung der Ergänzungszuweisungen kann von Auflagen, die im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes geregelt sind, abhängig gemacht werden. Das Land kann in diesem Fall die ordnungsgemäße Verwendung dieser Zuweisungen überwachen.

§ 3

Sonstige Zuweisungen

(1) Soweit es zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs oder zum Ausgleich besonderer Belastungen erforderlich ist, können die Gemeinden neben den gemäß §§ 1 und 2 zu gewährenden Zuweisungen Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Landshaushalts erhalten.

(2) Die Gewährung von Sonstigen Zuweisungen kann von besonderen Auflagen durch das Land abhängig gemacht werden. Das Land kann in diesem Fall die ordnungsgemäße Verwendung dieser Sonstigen Zuweisungen überwachen.

§ 4

Abrechnung

(1) Auf die Schlüsselzuweisungen nach § 1 werden monatliche Abschläge geleistet. Die Zahlungen sind so zu leisten, dass sie den Gemeinden zum 18. eines jeden Monats zur Verfügung stehen. Erhebliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 im laufenden Haushaltsjahr können dabei berücksichtigt werden.

(2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres sind die Ist-Zahlen unter Ansatz der Einwohnerzahlen zum 1. Januar des Haushaltsjahres und der Bedarfsindikatoren des vorangegangenen Haushaltsjahres festzustellen. Daraus sich ergebende Änderungen der Schlüsselmasse und der Schlüsselzuweisungen sind spätestens bei der Schlüsselmasse und bei den Schlüsselzuweisungen für das übernächste Haushaltsjahr als Erhöhung oder Ermäßigung zu berücksichtigen.

(3) Auf die Zahlungen nach § 2 Abs. 1 werden monatliche Abschläge geleistet. Die Zahlungen sind so zu leisten, dass sie den Gemeinden zum 18. eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

(4) Zahlung und Abrechnung von Zuweisungen nach § 3 sind mit der Zuweisungsregelung festzulegen.

§ 5

Ausgabenerstattungen

(1) Das Land erstattet den Gemeinden Bremen und Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung.

(2) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei.

(3) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der Investitionsausgaben der Polizei.

(4) Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich

ab dem Jahr 2008	30 v. H.,
ab dem Jahr 2009	50 v. H.,
ab dem Jahr 2010	70 v. H. und
ab dem Jahr 2011	100 v. H.

der Sachausgaben der Polizei.

(5) Die Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nach den zwischen dem zuständigen Senator und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbarten und mit dem Senator für Finanzen abgestimmten Zielzahlenvorgaben und Budgetvereinbarungen.

(6) Die für die Anschlagbildung maßgebenden Haushaltsstellen der Empfängerhaushalte für die Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind den jeweiligen Haushaltsplänen des Landes als Anlagen beizufügen.

(7) Die Zahlungen und Abrechnungen der Ausgabenerstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen im jeweiligen Produktplan des zuständigen Senators.

§ 6

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft (Landtag), die Gewichtung der Bedarfsindikatoren nach § 1 Abs. 4 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Abrechnung der Schlüssel- und Ausgleichszuweisungen für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes in seiner am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer

Das Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer vom 6. September 1983 (Brem.GBl. S. 457 – 60-m-1) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. 1998 S. 2 – 60-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 362), außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

In der Koalitionsvereinbarung vom 30. Juni 2003 wurde die Festlegung getroffen, die innerbremischen Finanzbeziehungen auf eine verlässlichere Basis zu stellen. Dabei sollte die Finanzlage Bremerhavens adäquat und vollständig abgebildet sowie auf die Finanzbedarfe der Stadtgemeinde bedarfsgerecht reagiert werden. Ausgangsbasis einer Neuregelung sollten die Vorschläge einer Verwaltungsarbeitsgruppe sein, die bereits im Herbst 2001 einen Konzeptentwurf zur „Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs im Land Bremen“ erarbeitet hatte.

Im Rahmen der Eckwertbeschlüsse bat der Senat den Senator für Finanzen am 28. Oktober 2003, „die Verhandlungen mit dem Magistrat zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung des auf Verwaltungsebene erarbeiteten Konzeptes wieder aufzunehmen“.

Die Verwaltungsarbeitsgruppe hat für folgende Themenbereiche Grundsatzpositionen bzw. Lösungsvorschläge zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet:

1. Verteilung der Schlüsselmasse unter Berücksichtigung von gewichteten Bedarfsindikatoren auf die beiden Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) bei gleichzeitigem Wegfall der Ausgleichszuweisung an die Gemeinde Bremerhaven.
2. Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen des Landes für Polizei und Lehrer an die Gemeinden.

3. Eine 100-prozentige Ausgabenerstattung für die laufenden Investitionen für die Polizei in Bremerhaven.
4. Eine stufenweise auf 100 % steigende Ausgabenerstattung für die laufenden Sachausgaben für die Polizei in Bremerhaven

2008	30 %,
2009	50 %,
2010	70 %,
ab 2011	100 %.
5. Vollständige Berücksichtigung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer als Landeseinnahme.
6. Formaljuristische Berücksichtigung der bundesrechtlichen Änderungen (ab 2005) zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Einheit im neuen Finanzausgleichsgesetz.
7. Abgeltung des kommunalen Steueraufkommens im stadtbremischen Übersee-
hafengebiet in Bremerhaven durch einen Pauschalbetrag bei den Schlüsselzuweisungen (von der Gemeinde Bremen auf die Gemeinde Bremerhaven).
8. Ausgleich systembedingt auftretender Minderzahlungen durch Ergänzungszuweisungen an die Gemeinden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Weiterhin ergeben sich hieraus Folgewirkungen auf die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Verteilung des Grunderwerbsteueraufkommens.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz ist einer grundlegenden Änderung unterworfen worden. Grundsätzlich wurden die Finanzausgleichszuweisungen an den Bedarfen der beiden Gemeinden und an der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen. Da sich die Struktur des Gesetzes vollständig geändert hat, wird das bisherige Gesetz durch ein neues Finanzausgleichsgesetz ersetzt.

Zu § 1 Abs. 1

Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Teil zur Finanzausstattung der beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zuge der Bedarfsermittlung für die beiden Gemeinden wurde die zu verteilende Schlüsselmasse durch die Verwaltungsarbeitsgruppe als 16,6 vom Hundert der im Absatz 1 genannten Einnahmen des Landes definiert. Darüber hinaus haben sich bei der Festlegung der berücksichtigungsfähigen Einnahmen des Landes drei Änderungen zur alten Regelung ergeben.

1. Die Grunderwerbsteuer wird ab 2008 auch im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs voll als Landeseinnahme berücksichtigt.
2. Die bisherige Ausnahmeregelung für die Zahlungen für Hafencosten im Rahmen der Ausgleichszuweisungen der Länder ist entfallen, da die Zahlungen nicht mehr erfolgen.
3. Die Ausnahmeregelung für die Zahlungen des Bundes für die Haushaltssanierung ist entfallen, da diese Zahlungen mit dem Haushaltsjahr 2004 ausgelaufen sind.

Zu § 1 Abs. 2

Für die Ermittlung der Schlüsselmasse und damit auch für die Anschlagbildung der Schlüsselzuweisungen sind die Einnahmeanschläge im jeweiligen Landeshaushaltsplan maßgebend.

Zu § 1 Abs. 3

Die Schlüsselmasse soll grundsätzlich auf die beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt werden. Neu ist, dass bei dieser Verteilung Bedarfsindikatoren zu berücksichtigen sind. Diese Bedarfsindikatoren sind der Sache nach in § 1 Abs. 4

genannt und werden der Höhe nach durch den Senator für Finanzen ermittelt und der Gewichtung nach durch Rechtsverordnung des Senats (siehe § 6) festgelegt. Mit diesen Bedarfsindikatoren wird besonderen Belastungen der einzelnen Gemeinden Rechnung getragen und somit bereits bei der Verteilung der Schlüsselmasse eine Bedarfsorientierung umgesetzt.

Es wird zusätzlich festgelegt, dass für die Anschlagbildung im Rahmen der Haushaltsaufstellung von den Einwohnerzahlen des dem Zuweisungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres auszugehen ist. Diese Regelung entspricht dem alten FZG und stellt sicher, dass für die Anschlagbildung verlässlich erreichbare Daten genutzt werden. Sollten diese Daten einmal nicht vorliegen (z. B. bei Doppelhaushalten für das zweite Haushaltsjahr), so können hilfsweise die letzten verfügbaren Einwohnerzahlen herangezogen werden. Für die Abrechnung der Schlüsselzuweisungen nach Ablauf eines Haushaltsjahres sieht die Regelung des § 4 Abs. 2 nochmals den Ansatz aktuellerer Daten vor.

Zu § 1 Abs. 4

Zur Stärkung der Bedarfsorientierung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs werden mit dieser Regelung erstmals Elemente zur Berücksichtigung besonderer Belastungen der jeweiligen Gemeinde eingeführt. Die Verwaltungsarbeitsgruppe hat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zwei-Städte-Staat Bremen sowie einer praktikablen Umsetzungsmöglichkeit die genannten Bedarfsindikatoren vorgeschlagen. Diese Bedarfsindikatoren spiegeln insbesondere die hervorgehobenen Belastungen der beiden Gemeinden im sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Bereich wider. Weiterhin hat die Verwaltungsarbeitsgruppe vorgeschlagen, diese Bedarfsindikatoren nach ihrer Bedeutung bzw. ihrer belastenden Wirkung hin zu gewichten. Während der Absatz 4 die Bedarfsindikatoren und deren Gewichtung sachlich regelt, erfolgt die tatsächliche rechnerische Ausgestaltung durch den Senator für Finanzen bzw. durch Rechtsverordnung des Senats (Gewichtung) mit Zustimmung des parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschusses (siehe Ermächtigung in § 6). Bei der Ermittlung der Basiszahlen für die Bedarfsindikatoren zur Anschlagbildung wird der Senator für Finanzen auf die regelmäßig statistisch vorhandenen Daten zurückgreifen. Dies werden regelmäßig sein:

Anzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen = Schuljahr t-2/t-1,
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II = Jahresdurchschnitt t-2,
Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten = Stichtag 30. Juni t-2.

Dabei bedeutet t das jeweilige Haushaltsjahr, für das der Anschlag zu bilden ist und der Wert -x die Anzahl der Jahre, die zurückgegangen wird. Sollten diese Werte aufgrund besonderer Umstände nicht vorliegen, so wird der Senator für Finanzen auf die letzten vorliegenden Werte zurückgreifen.

Zu § 1 Abs. 5

Das Solidarpaktfortführungsgesetz sieht vor, dass der Bund ab dem 1. Januar 2005 die Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ übernimmt. Er erhält zur Kompensation von den Ländern einen Festbetrag aus dem Umsatzsteueranteil der Ländergemeinschaft. Die Kommunen werden gemäß Solidarpaktfortführungsgesetz weiterhin an den Kosten der Einheit beteiligt, indem sie 40 vom Hundert von 2.580 Mio. €, also 1.033 Mio. €, an die Länder abführen, wovon wiederum die Hälfte über eine nochmals aufgestockte erhöhte Gewerbesteuerumlage aufgebracht werden soll. Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ergibt sich aus dieser Regelung ein Betrag von ca. 11 Mio. €, der im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt von den Schlüsselzuweisungen abgezogen wird.

Nach den Regelungen des Solidarpaktfortführungsgesetzes erbringen die Gemeinden ihren Anteil bis zu 50 vom Hundert über die Abführung der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Für den Restbetrag sind die Länder gehalten, diesen über den kommunalen Finanzausgleich abzurechnen. Die Vorschrift des Absatzes 5 stellt dies sicher, indem die erfolgte Kürzung um bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Kürzungsbetrages durch die erhöhte Gewerbesteuerumlage gemindert wird.

Zu § 1 Abs. 6

Mit der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 bis 2007“ haben die Koalitionäre für die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs u. a. vorgegeben, auch die im

stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven aufkommenden kommunalen Steuerzahlungen den originären Einnahmen Bremerhavens zuzurechnen und so die Position der Stadt im kommunalen Finanzausgleich entsprechend der tatsächlichen Finanzkraftrelation zu verbessern.

Da es zur Umsetzung dieses Auftrages aufgrund des Steuergeheimnisses und einer fehlenden Gewerbesteuererlegung zwischen Bremen und dem stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven schwer möglich ist, das tatsächliche Gewerbe- und Grundsteueraufkommen jährlich genau zu ermitteln, wird (wie von der Verwaltungsarbeitsgruppe vorgeschlagen) ein Festbetrag in Höhe von 5 Mio. € bei der Verteilung der Schlüsselmasse zugunsten Bremerhavens und zu Lasten der Stadt Bremen umverteilt. Der Betrag liegt leicht über dem Durchschnitt der für dieses Gebiet in den vergangenen Jahren – ohne innerbremische Zerlegungsanteile der Gewerbesteuer – vom Finanzamt Bremen-Mitte grob zugeordneten Steuerzahlungen.

Zu § 2

Vorbemerkung

Der § 2 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes regelte die Ausgleichszuweisung an die Gemeinde Bremerhaven. Mit dieser Ausgleichszuweisung sollten besondere Bedarfe der Gemeinde Bremerhaven im Vergleich zu der Gemeinde Bremen abweichenden Belastungen ausgeglichen werden. Aufgrund der geänderten Verteilmechanismen auf der Basis von Bedarfsindikatoren für die Schlüsselzuweisungen und neuer Regelungen hinsichtlich der Ausgabenerstattungen und der Ergänzungszuweisungen kann die Ausgleichszuweisung an Bremerhaven entfallen.

Zu § 2 Abs. 1

Durch die Änderungen in den Strukturen des kommunalen Finanzausgleichs und der Ausgabenerstattungen gibt es starke Verschiebungen bei der Verteilung der Gesamtmasse an Mitteln, die das Land den beiden Gemeinden jährlich zur Verfügung stellt. Die Verringerung der Gesamtzahlungen an die Kommunen über die Schlüsselzuweisungen einschließlich dem Wegfall der bisherigen Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven sowie die Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen führen nach dem Stand 2006 zu Minderzahlungen von jährlich:

Bremen	27,1 Mio. €,
Bremerhaven	29,1 Mio. €.

Die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichszuweisungen wurden bisher an die beiden bremischen Gemeinden ohne Zweckbindung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gezahlt. Eine sofortige Reduzierung der Zuweisungen an die beiden Gemeinden ist aufgrund der dort notwendigen Ausgabenabdeckungen im Rahmen des Haushaltsausgleichs und der Haushaltskonsolidierungen nicht realisierbar. Die Beträge werden daher den beiden Gemeinden über Ergänzungszuweisungen weiterhin zur Verfügung gestellt.

Zu § 2 Abs. 2

Das Finanzausgleichsgesetz knüpft an die Zahlung der Ergänzungszuweisungen grundsätzlich keine Bedingungen, da zum Zeitpunkt der Festlegung der Beträge lediglich ein Ausgleich für systembedingte Minderzahlungen erfolgt, die in der Vergangenheit ebenfalls nicht mit Auflagen versehen waren. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zukünftig notwendig werden kann, dass die Zahlungen der Ergänzungszuweisungen ganz oder teilweise an Bedingungen bzw. Auflagen geknüpft werden müssen. Das Gesetz stellt daher klar, dass der Landesgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsgesetzen Auflagen an die Zahlungen der Ergänzungszuweisungen machen kann. Dadurch wird eine Konkurrenzsituation zwischen den jeweiligen Landesgesetzen Finanzausgleichsgesetz und Haushaltsgesetz vermieden.

Zu § 3 Abs. 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 1 des alten FZG. Mit ihr wird sichergestellt, dass der Landesgesetzgeber über die konkrete Veranschlagung im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen weitere Zuweisungen gewähren kann, ohne dass diese konkret im FZG benannt werden.

Zu § 3 Abs. 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2 FGZ. Sie stellt klar, dass das Land die Gewährung von Sonstigen Zuweisungen von Bedingungen abhängig machen und die Einhaltung dieser Bedingungen besonders überwachen kann.

Zu § 4 Abs. 1

Die Schlüsselzuweisungen sollen den beiden Gemeinden über monatliche Abschlüsse zur Verfügung gestellt werden, um so eine kontinuierliche Mittelbereitstellung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Einnahmezuflüsse beim Land und der dortigen kassentechnischen Abwicklung werden die monatlichen Abschlüsse so ange-wiesen, dass sie den Gemeinden spätestens am 18. eines jeden Monats zur Verfügung stehen. Diese Terminsetzung wird erstmals gesetzlich zur Planungssicherheit für Land und Gemeinden geregelt. Sie entspricht der seit Jahrzehnten durchgeführten Verwal-tungspraxis.

Die Anschlagbildung für die Schlüsselzuweisungen erfolgt haushaltsaufstellungsbe-dingt mit älteren Datengrundlagen. Es ist daher notwendig, dass sich Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr bei den relevanten Einnahmen des Landes auf die Ab-schlagzahlungen auswirken können. Nicht direkt gesetzlich geregelt, aber bereits seit Jahren in den Abrechnungen des bisherigen kommunalen Finanzausgleichs berück-sichtigt, werden die saisonalen Schwankungen der Einnahmen des Landes durch die Hinterlegung eines Saisonmodells.

Zu § 4 Abs. 2

Der kommunale Finanzausgleich muss spitz nach dem tatsächlichen Ist des Landeshaushaltes abgerechnet werden. Weiterhin sind dabei die Berechnung begrün-denden Einwohnerzahlen und Bedarfsindikatoren auf einer aktuelleren Basis zu be-rücksichtigen. Bei den Bedarfsindikatoren wird der Senator für Finanzen analog zur Regelung bei der Anschlagbildung auf folgende Werte zurückgreifen:

Anzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen	= Schuljahr	t-1/t,
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften SGB II	= Jahresdurchschnitt	t-1,
Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	= Stichtag 30. Juni	t-1.

Dabei bedeutet t das jeweilige abzurechnende Haushaltsjahr und der Wert -x die An-zahl der Jahre, die zurückgegangen wird.

Die Spitzabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs erfolgt normalerweise noch mit Wirkung für das jeweilige Haushaltsjahr (13. und 14. Monat). Die Regelung gibt allerdings die Möglichkeit, die Auswirkungen der Abrechnung bis auf das über-nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

Zu § 4 Abs. 3

Bei den Zahlungen nach § 2 handelt es sich um Festbeträge, so dass lediglich monat-liche Abschlüsse vorgeschrieben werden. Eine Spitzabrechnung wie nach § 4 Abs. 2 ist nicht notwendig.

Zu § 4 Abs. 4

Die Zuweisungen nach § 3 werden je nach Bedarf nach Maßgabe des Landeshaushalts in besonderen Fällen gewährt. In der Entscheidungsgrundlage für die Gewährung ei-ner solchen Zuweisung muss daher auch die dem besonderen Charakter der Zuwei-sung entsprechende Zahlungsregelung beinhalten. Das FZG macht hier keine weite-ren Vorgaben.

Zu § 5 Abs. 1

Das Schulwesen ist generell eine Landesaufgabe. Anders als in den sonstigen Bundes-ländern hat das Land Bremen diese Aufgabe in die kommunale Zuständigkeit über-tragen. Dafür erstattet das Land den beiden Gemeinden die laufenden Personalaus-gaben, die Versorgungsbezüge, die Beihilfen und die sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtenden Personal. Die Höhe dieser Erstattungen wurde in unterschiedlichen Abständen durch Senatsbeschlüsse und entsprechende Veranschlagung im Landeshaushalt unterschiedlich geregelt. Zuletzt wurden den beiden Gemeinden 95 vom Hundert der oben genannten Ausgaben erstattet.

Im Zuge der Umsetzung der Vorschläge der Verwaltungsarbeitsgruppe werden den beiden Gemeinden ab 2008 nunmehr 100 vom Hundert der genannten Ausgaben er-stattet.

Zu § 5 Abs. 2

Auch die Aufgaben der Polizei sind generell Landesaufgaben. Im Land Bremen waren diese Aufgaben ebenfalls in die kommunale Zuständigkeit überführt worden. Mit

Änderung des Polizeigesetzes zum 1. Januar 1999 wurde für die Gemeinde Bremen die Zuständigkeit wieder in die Landeszuständigkeit zurückgeführt. Für die Gemeinde Bremerhaven blieb es bei der kommunalen Zuständigkeit. Ähnlich wie im Bereich des Schulwesens wurden der Gemeinde Bremerhaven zuletzt 95 vom Hundert der laufenden Bezüge, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei erstattet.

Analog zur Regelung für die Ausgabenerstattungen für das Schulwesen wird nunmehr unter den gleichen Vorgaben eine Ausgabenerstattung zu 100 vom Hundert eingeführt. Insoweit wird auf die dortige Ausführung verwiesen.

Zu § 5 Abs. 3

Wie zu Absatz 2 bereits dargestellt, soll im Bereich der Polizei die Gemeinde Bremerhaven zukünftig der Handhabung der Landespolizei in Bremen finanziell gleichgestellt werden. In einem weiteren Schritt werden daher auch die Investitionsausgaben für die Polizei in Bremerhaven ab dem Jahr 2008 vom Land erstattet.

Zu § 5 Abs. 4

Die Gleichstellung soll auch im konsumtiven Sachmittelbereich erreicht werden. Zur Abmilderung der Belastungen für das Land ist hier ein Stufenmodell vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 5

Eine Steuerung des Ausgabeverhaltens der beiden Gemeinden erfolgt nach der Vorschrift nicht mehr über die Geldflüsse, sondern über gemeinsame Zielzahlenvorgaben und Budgetvereinbarungen. Dadurch wird sichergestellt, dass nach den notwendigen Verhandlungen die dann festgesetzten Erstattungen auch tatsächlich zu 100 vom Hundert den Gemeinden als Budget zufließen und somit für das Land und die Gemeinden Planungssicherheit besteht.

Zu § 5 Abs. 6

Zur Rechtssicherheit des Zahlungsverpflichteten und des Zahlungsempfängers ist es notwendig, die abzurechnenden Haushaltsstellen für die Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 als Anlagen im jeweiligen Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen zu benennen. Allerdings regelt der Landesgesetzgeber nicht, welche Haushaltsstellen letztendlich in die Erstattung aufgenommen werden. Dies ist Aufgabe der verhandelnden Parteien.

Zu § 5 Abs. 7

Auch wenn die Ausgabenerstattungen an die Gemeinden durch das Land nunmehr im Finanzausgleichsgesetz geregelt werden, so verbleibt die Zahlungs- und Abrechnungsverantwortung im Produktplan des jeweiligen Fachsenators.

Zu § 6

Die in § 1 Abs. 4 genannten Bedarfsindikatoren und auch deren Gewichtung unterliegen einer inhaltlichen und zeitlichen Entwicklung mit nicht unerheblichen Veränderungen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Bedarfsindikatoren und deren Gewichtung direkt im Landesgesetz wertmäßig zu bestimmen, da bei jeder nachzuvollziehenden Veränderung das Landesgesetz geändert werden müsste. Mit der Regelung wird der Senat durch den Landesgesetzgeber ermächtigt, mit Zustimmung des parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschusses die Gewichtung der Bedarfsindikatoren durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dadurch wird eine zeitnahe Anpassung der Parameter sichergestellt.

Zu § 7

Die Vorschriften des neuen Finanzausgleichsgesetzes sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es ist sicherzustellen, dass der nach altem Recht zu zahlende kommunale Finanzausgleich 2007 noch nach den Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Finanzausgleichsgesetzes abgerechnet werden kann.

Zu Artikel 2

Bis zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes am 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) stand das örtliche Steueraufkommen zu vier Siebteln den jeweiligen Gemeinden zu. Das geänderte Bundesrecht enthielt keine entsprechende Regelung mehr, so dass das Aufkommen nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes in vollem Umfang dem Land zusteht. Mit dem „Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grund-

erwerbsteuer“ vom 6. September 1983 (Brem.GBl. S. 457– 60-m-1) wurde der finanzielle Status Quo für die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven wieder hergestellt.

Mittlerweile ist das Bundesland Bremen das letzte der Länder, dass die Gemeinden direkt am Aufkommen der Grunderwerbsteuer beteiligt. Alle anderen Länder haben das Aufkommen vollständig in die Ländereinnahmen überführt und andere Ausgleichsinstrumente (z. B. den kommunalen Finanzausgleich) gefunden.

Aufgrund dieser Situation war es für das Land Bremen im Rahmen bundesweiter Berechnungen (z. B. Steuerschätzungen) notwendig, Sonderberechnungen zur Herstellung der Vergleichbarkeit durchzuführen. Von Bundesseite wurden allerdings diese Sonderberechnungen nunmehr vollkommen eingestellt.

Die Reform des kommunalen Finanzausgleichs wird daher dazu genutzt, das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer vollständig dem Land zukommen zu lassen und im Rahmen der neuen Berechnungsgrundlagen für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen einen neutralen Lösungsansatz im neuen FZG zu berücksichtigen.

Das bisherige „Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer“ kann damit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Finanzausgleichsgesetzes entfallen.

Zu Artikel 3

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das bisherige Finanzausgleichsgesetz soll am selben Tag außer Kraft treten.